

An die Direktion
SSP Ahrntal
Im Dorf 65
39030 St. Johann

Antrag Turnhallen/Sportanlagen

Stempelgebühr

Ansuchen um Genehmigung zur Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen (Artikel 10 - Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2)

Der/Die unterfertigte, _____
wohnhafte in, _____
E-Mail-Adresse _____ Telefon: _____
in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
des _____

ersucht

um die Genehmigung zur Benutzung der ⁽¹⁾ Turnhalle
Sportanlage

im Sinne des im Gegenstand genannten D.LH. Nr. 2, vom 7. Jänner 2008

in: _____

für folgende Tätigkeit: _____

im Zeitraum vom/am: _____ bis zum: _____

zu folgenden Zeiten: _____

Unterfertigte/r erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, für die bei der Ermächtigung zur Benutzung der Turnhalle oder der Sportanlage im Sinne des Artikels 10 des genannten D.LH. Nr. 2/2008 folgende Vorrangskriterien⁽¹⁾ zu berücksichtigen sind:

- a) Vorbeugungs- und therapeutische Behandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Maßnahmen für ihre soziale Eingliederung,
- b) Tätigkeiten von Amateursportvereinen, die einem Fachsportverband oder einem Dachverband angegliedert sind, Jugendsporttätigkeiten, die Vorrang haben andere Tätigkeiten
- c) Aus- und Weiterbildungstätigkeiten im Sportbereich sowie Sportveranstaltungen, die von den Dachverbänden oder vom Landeskomitee der Fachsportverbände durchgeführt werden, ⁽²⁾
- d) von öffentlichen Körperschaften und von Universitäten durchgeführte Tätigkeiten,
- e) Freizeit-Sporttätigkeiten,
- f) Vereinstätigkeiten außerhalb des Sportbereiches,
- g) kommerzielle Tätigkeiten;
- h) dass die Körperschaft/der Verein NICHT auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist;
- i) dass die Organisation/der Verein im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen ist und/oder gemeinnützigen Organisationen mit sozialer Ausrichtung ("ONLUS" – organizzazioni non lucrative di utilità sociale) angehören;
- j) VON DER BEZAHLUNG DER STEMPEL- und/oder BENUTZUNGSGEBÜHR BEFREIT zu sein - Grund angeben: _____
- k) dass die Körperschaft/der Verein auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist;
- l) dass die Benutzungsgebühr vor Inanspruchnahme mittels spontaner Einzahlung über ePayS eingezahlt wird
- m) dass die Benutzerordnung und der Abschnitt „Haftung des Veranstalters/Vereins“ gelesen und bestätigt werden;
- n) dass die Organisation im Schadensfall durch eine Haftpflichtversicherung (Polizzennummer) _____ mit einer Deckung von _____ Euro abgesichert ist.

Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung/Tätigkeit geltenden Covid – Bestimmungen.

⁽¹⁾ zutreffendes ankreuzen

⁽²⁾ An den Wochenenden und während der Sommerferien haben die Tätigkeiten laut Buchstabe c) gegenüber den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Artikels 10 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, angegebenen Vorrang

Benutzerordnung

Der/Die unterfertigte , als gesetzliche/r Vertreter/in des Antragstellers/der Antragstellerin erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau die Vorschriften für die Benutzung von **Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen** laut Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Ansprechpartner/in der Schule:

Anlage:

Zeitraum:

Stundenplan:

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten.
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren, aufzukommen.
3. alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular für die Schadensmeldung der Schulverwaltung umgehend mitzuteilen. Nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit. Diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen.
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten.
5. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten.
6. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der vom Eigentümer angegebenen Modalitäten zu entrichten.
7. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen.
8. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeit betreten kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss.

Sicherheitsbestimmungen

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten (Auflagen laut Protokoll über die brandschutztechnische Abnahme vom 10.03.2017).
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Räumlichkeiten anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Weiters gilt:

1. Die Ausgabe der Schlüssel für den Zugang der Sportstätte wird von der Gemeindeverwaltung geregelt.
2. In der Halle dürfen nur geeignete Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden.
3. Das Fußballspielen ist in der Halle nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt.
4. Der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin trägt dafür Sorge, dass sich keine Personen ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle und der Sportanlagen aufhalten.
5. Für Öffnung, Aufsicht, Auf- und Abschließen der Türen und das saubere Hinterlassen der Räumlichkeiten ist der Nutzer selbst zuständig.

(1) zutreffendes ankreuzen

(2) An den Wochenenden und während der Sommerferien haben die Tätigkeiten laut Buchstabe c) gegenüber den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Artikels 10 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, angegebenen Vorrang

6. Beim Verlassen der Turnhalle/Sportanlage muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden und dass die Halle bzw. alle genutzten Räumlichkeiten in sauberem Zustand hinterlassen wird.
7. Die Nutzung der Duschen ist nur erlaubt, wenn der Verein selbst für die gründliche Reinigung der Duschräume sorgt.
8. Gibt es an einem Nachmittag oder Abend zwei oder mehrere Nutzer der Räumlichkeiten, so wird bei der zeitlichen Einteilung darauf geachtet, dass eine 30minütige Zwischenpause für die Reinigung eingeplant wird. Jeder Nutzer muss die Räume in sauberem Zustand vorfinden.
9. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat.
10. Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt.
11. Für Veranstaltungen außerhalb der sportlichen Nutzung der Turnhalle (Vorträge, Konzerte, Preisverleihungen...) muss darauf geachtet werden, den Bodenbelag zu schonen und auf besonders beanspruchten Teilen (unter der Bühne, auf Laufwegen...) den dafür vorgesehenen Teppich auszulegen.
12. In der Turnhalle dürfen weder Getränke noch Essen konsumiert werden.
13. Was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des schulischen Personals halten.
14. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung entzogen.

Haftung des Veranstalters (Verein, Organisation, Veranstalter)

1. Der Veranstalter übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Die vom Nutzer ernannte verantwortliche Person ist verantwortlich für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und der Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Der Veranstalter übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung hinsichtlich der Öffnung, der Aufsicht, des sauberen Hinterlassens und des Abschließens der Räumlichkeiten.

_____, den ____:____:____
Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers

Der Verwahrer/
die Schulführungskraft

⁽¹⁾ zutreffendes ankreuzen

⁽²⁾ An den Wochenenden und während der Sommerferien haben die Tätigkeiten laut Buchstabe c) gegenüber den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Artikels 10 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, angegebenen Vorrang